

ergangenen Kosten nach den Umständen annoch bestraft werden.

29. So bald ein Rekrut auf der Controle der Werbungs-Commission eingetragen, und er, seye es auf dem Marsch zum Regiment oder im Lauf der Dienstzeit sich der Desertion verschuldigen würde, so solle auf geschriebenes Ansuchen des betreffenden Regiments-Commandanten, Bataillons-Commandanten, oder des Werbbers, welcher einen von dem Rekruten-Transport desertierten Mann anzeigt, von der Werbungs-Commission ein Gewalts-Patent zu seiner gefänglichen Einziehung bewilligt werden, welches aber, wo möglich, ehe es in Vollziehung gesetzt werden kann, dem Statthalter des betreffenden Bezirks vorgewiesen werden solle.

Erläuterung der Satzung, betreffend die Rehabilitation der Falliten und Accor- dierten; vom 25sten April 1805.

Nach Anhörung des, von der Justiz- und Polizei-Commission unterm 12ten dieß hinterbrachten sorgfältigen Berichts und Gutachtens, über die ihr, unterm 16ten May 1804. zur

Vorberathung überwiesene Einfrage des hiesigen Stadtbezirks-Gerichts, in Betreff der Failliten und Accordierten, welche bey demjenigen Gericht, das ihret halber bereits verfügt hat, um die Rehabilitation ansuchen, hat der Kleine Rath, in Folge diesfälliger Berathung, gefunden, daß die bestehenden Satz- und Ordnungen, in erforderlicher Anwendung derselben auf unsre gegenwärtigen politischen Einrichtungen, über diesen Gegenstand dahin zu erläutern seyen:

1. Failliten und Accordierte, mit deren Austritt Falsa oder andere gravierende Umstände verbunden gewesen, und über welche durch Urtheil und Recht besondere Straffsentenzen ausgefällt worden sind, sollen in ihrem Rehabilitations-Gesuch so lange abgewiesen werden, bis ihre gängliche Befreyung von der auf ihnen haftenden Strafe, und ihre Purgation auf dem gehörigen Weg Rechtens erfolgt ist.

2. Failliten und Accordierten hingegen, mit deren Austritt keine Falsa oder andere gravierende Umstände verbunden gewesen, über welche keine Strafe verhängt worden ist, und deren halber, nachdem sie sich mit ihren Gläubigern befriedigend abgefunden haben, um Rehabilitation ange sucht wird, soll:

- a. Dieselbe ertheilt, und sie wieder in den vollen Genuß aller bürgerlichen Rechte und Freyheiten eingesetzt werden.
- b. Jedoch ihnen der Zutritt zu den Grossen und Kleinen Rathsstellen, zu Richterlichen und Vollziehungs-Beamten-Stellen, und

- zu den ökonomischen Staats-Ämtern nicht gestattet seyn.

3. Kommt bey dem gegenwärtigen Organisations-System die Ertheilung einer solchen Rehabilitation dem Obergericht zu, welchem mithin die dießfälligen Begehren zu überweisen sind.

Gegenwärtige Erläuterung soll nicht nur dem hiesigen Bezirks-Gericht, als Verbscheidung auf seine gethane Einfrage, sondern allen Bezirks-Gerichten durch die Herren Bezirksstatthalter zu Handen gestellt, und davon auch dem Obergericht Communication gegeben werden.

Neue Wasenordnung vom 25ten April 1805.

§. 1. Es solle dem hiesigen Wasenmeister die Oberaufsicht des Wasenwesens im ganzen Canton überlassen werden.

§. 2. Derselbe stehet als solcher unter den unmittelbaren Befehlen des Sanitäts-Collegiums, und in höheren und wichtigeren Fällen, unter denjenigen des Kleinen Rathes.

§. 3. Ihme steht es zu, den Wasen in gehörige Abtheilungen und Bezirke einzuthellen, und die zu diesem Ende hin erforderlichen Unter-